

# Reklameverordnung der Einwohnergemeinde Schöpfheim

vom 11. Juli 1996

mit Änderungen vom 27. April 2017

Der Gemeinderat von Schüpfheim erlässt für die gemeindeeigenen Turnhallen, Musikräume und Aussenanlagen folgende Reklameverordnung.

## Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Turnhallen.....	2
3. Musikräume .....	3
4. Sportanlage Moosmättli .....	3
5. Spezielle Anlässe .....	4
6. Schlussbestimmungen .....	4

## 1. Allgemeines

### 1.1 Berechtigung

Den Vereinen von Schüpfheim wird erlaubt, dauernd festmontierte und temporäre Reklameflächen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf eigene Rechnung zu vermieten.

### 1.2 Bewilligung

Das Vermieten von Reklameflächen ist bewilligungspflichtig. Vereine, welche eine Anlage zur Hauptsache benutzen, haben das Vorrecht. Sind mehrere Vereine daran interessiert, so bestimmt die Abteilung Bau und Infrastruktur den federführenden Verein. Die Vereine vereinbaren eine Aufteilung der Einnahmen. Eine schriftliche Kopie dieser Vereinbarung muss der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Information vorgelegt werden. Die Aufteilung muss mindestens alle fünf Jahre, oder bei veränderten Verhältnissen, neu festgelegt werden.

### 1.3 Verträge

Der federführende Verein muss für die dauernd vermieteten Reklameflächen Verträge mit den Werbeträgern abschliessen. Die Verträge sollen in der Regel auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Die Reklameverordnung muss als integrierender Bestandteil im Vertrag erwähnt sein. Ein Vertragsentwurf muss der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 2 Turnhallen

### 2.1 Dauernd festmontierte Reklameflächen

In den Turnhallen dürfen keine dauernd festmontierte Reklameflächen vermietet werden.

## **2.2 Temporäre Reklameflächen**

In den Turnhallen dürfen für einzelne Anlässe temporäre Reklameflächen vermietet werden. Die Montage hat jedoch so zu erfolgen, dass keine Unfallgefahr besteht und auch keine Schäden an Gebäudeteilen entstehen. Die Montage muss mit dem zuständigen Hallenwart vorgängig abgesprochen werden. Nach dem Anlass müssen die Reklamen sofort entfernt werden.

## **3. Musikräume**

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Turnhallen.

## **4. Sportanlage Moosmättli**

### **Fussballplatz und Leichtathletikanlage**

#### **4.1 Dauernd festmontierte Reklameflächen**

Auf der Fussball- und Leichtathletikanlage dürfen der FC Schüpfheim und der Turnverein Schüpfheim dauernd festmontierte Reklameflächen vermieten. Diese müssen an den Abschränkungs- holmen der Laufbahn festmontiert werden. Sie müssen alle die gleichen Abmessungen und Materialbeschaffenheit aufweisen. Die Tafeln sind beidseitig zu beschriften. Die Montage und die nach dem Vertragsablauf erforderliche Demontage der Reklameflächen geht zu Lasten des vermietenden Vereins. Die Reklametafeln dürfen keine Unfallgefahr darstellen. An der Platzumzäunung dürfen keine dauernd festmontierte Reklametafeln vermietet und montiert werden.

#### **4.2 Temporäre Reklameflächen**

Für einzelne grössere Anlässe dürfen zusätzliche temporäre Reklameflächen vermietet werden. Es dürfen Spruchbänder, Würfel oder Dreiecke und dergleichen eingesetzt werden. Die Montage hat jedoch so zu erfolgen, dass keine Unfallgefahr besteht und auch keine Schäden an Gebäude- und Anlageteilen entstehen können. Spruchbänder dürfen bei solchen Anlässen auch an der Platzumzäunung montiert werden. Die Montage muss mit dem zuständigen Platzwart vorgängig abgesprochen werden. Nach dem Anlass müssen diese Reklamen sofort entfernt werden.

### **Ballspielplatz**

#### **4.3 Dauernd festmontierte Reklameflächen**

Es dürfen keine dauernd festmontierte Reklameflächen vermietet werden.

#### **4.4 Temporäre Reklameflächen**

Für einzelne grössere Anlässe dürfen temporäre Reklameflächen vermietet werden. Es dürfen nur Spruchbänder eingesetzt und nur an der Platzumzäunung montiert werden. Die Montage muss mit dem zuständigen Platzwart vorgängig abgesprochen werden. Nach dem Anlass müssen die Spruchbänder sofort entfernt werden.

## 5. Spezielle Anlässe

Bei speziellen und grösseren Anlässen, welche eine überregionale Bedeutung haben, können einheimische wie auch auswärtige Vereine als Organisatoren auftreten. Die festen Reklameflächen müssen dann, ohne zusätzliche Entschädigung, belassen werden. Sie dürfen nicht abgedeckt werden.

Das Abdecken der dauernd festvermieteten Reklameflächen kann jedoch bei Verbandsfesten, wo ein Hauptsponsor für den Verband auftritt, verlangt werden. Diese Bedingungen werden jedoch im Mietvertrag zwischen den Organisatoren und der Abteilung Bau und Infrastruktur festgelegt. Es dürfen nur die direkt branchenkonkurrenzierenden Reklameflächen abgedeckt werden. Die betroffenen Werbeträger müssen durch den vermietenden Verein orientiert werden.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Entschädigung

Die Gemeinde wird in keinem Falle entschädigungspflichtig. Für die durch die Ortsvereine vermieteten, dauernden und temporären Reklameflächen, werden bis auf weiteres keine Abgaben verlangt. Bei speziellen überregionalen, durch auswärtige Vereine organisierten Anlässen, wird von Fall zu Fall durch die Abteilung Bau und Infrastruktur über eine Abgabe entschieden.

### 6.2 Haftpflicht

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Für allfällige Unfallschäden wird der vermietende Verein haftbar gemacht. Schadensbehebungen an Gebäude- oder Anlageteilen, welche durch die Montage der Reklameflächen entstehen, werden unter Kostenabwälzung an den bzw. die Verursacher durch die Abteilung Bau und Infrastruktur in Auftrag gegeben.

### Änderungen vom 27. April 2017

Die Ziff. 1.2, Ziff. 1.3, Ziff. 5, Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 wurden angepasst. Die Änderungen treten per 1. Mai 2017 in Kraft.

Schüpfheim, 27. April 2017

**Gemeinderat Schüpfheim**

Christine Bouvard Marty  
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber